

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 244/07 B

L 5 R 407/05 (Sächsisches LSG)
S 10 RJ 125/02 (SG Chemnitz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente unter Anwendung der Vorschriften des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens von 1975 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Gesetz über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländergesetz - vom 28.06.1979, Gesetzblatt 1 der DDR, Seite 149 ff iVm der Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländeranordnung - vom 28.06.1979, Gesetzblatt 1 der DDR, Seite 154 ff und Durchführungsverordnung vom Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes der Ausländer der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der Vorschriften des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 09. Oktober 1975 führt" bzw ob "die ... erteilte Aufent-



haltungsgenehmigung die 'Zukunftsoffenheit' im Sinne des Artikel 1 Nr 2 DPSVA 1975 enthält." Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls legt er nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Er zeigt insbesondere nicht auf, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe. Er behauptet nicht einmal, dass bisher die Rechtsprechung des BSG sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt habe und dass sich darüber hinaus die Frage auch nicht aus der anderweitigen Rechtsprechung des BSG beantworte. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.

- 7 In dem Vortrag des Klägers, er sei aufgrund der Aufenthaltsgenehmigung rechtlich nicht gezwungen gewesen, das deutsche Staatsgebiet zu verlassen, vielmehr materiell berechtigt, sich zukunfts offen und damit nicht nur vorübergehend im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, kann keine Rüge eines Verfahrensfehlers gesehen werden. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solcher kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

